

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 51

26. Mai

1916

## Verordnung

Aber die Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse, Eiern und Milch.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1916 zu Nummer M. d. J. III 8292 folgende

### Verordnung für den Kreis Gießen

erlassen:

§ 1. Wer Butter, Käse, Eier und Milch gewerbsmäßig im Kreise Gießen aufkaufen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Großh. Kreisamts Gießen.

Als Käse gelten auch Käsematten.

Die Erlaubnis wird widerruflich denjenigen Personen erteilt, die bereits seit dem 1. Januar 1915 gewerbsmäßig Butter, Käse, Eier und Milch im Kreise aufgekauft haben. Sie erhalten eine Ausweis Karte, aus der ersichtlich ist, in welchen Orten des Kreises dem Inhaber das Aufkaufen der in der Ausweis Karte näher bezeichneten Lebensmittel gestattet ist.

Die Erlaubnis kann auch anderen Personen erteilt werden.

Der Weiterverkauf ist nur an Verbraucher gestattet.

§ 2. Der Inhaber des Erlaubnisscheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung seines Gewerbebetriebes bei sich zu führen und seine Berechtigung zum Aufkaufen von Butter, Käse, Eiern und Milch jederzeit auf Verlangen sowohl den Produzenten dieser Gegenstände, bei denen er aufzukaufen beabsichtigt, als auch den Polizeibehörden und der Großh. Gendarmerie durch Vorlage des Erlaubnisscheines nachzuweisen.

§ 3. Die Erlaubnis wird widerrufen und die Ausweis Karte eingezogen, wenn sich der Inhaber in Ausübung seines Gewerbebetriebes als unzuverlässig erweist.

Dies ist insbesondere anzunehmen:

1. Wenn er an Orten, für die ihm die Erlaubnis nicht erteilt ist, Butter, Käse, Eier und Milch aufkauft.

2. Wenn er die von Großh. Kreisamt nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen als angemessen in dem Amtsverbindungsblatt veröffentlichten Preise überschreitet.

3. Wenn er bestehenden Ausführverböten und Höchstpreisschätzungen zuwiderhandelt.

4. Wenn er einer von Großh. Kreisamt angeordneten Vermichtung zur Buchführung nicht vorschriftsmäßig entsprochen hat.

§ 4. Den Produzenten von Butter, Käse, Eiern und Milch (Landwirten) ist es verboten, diese Waren an Personen zu verkaufen, die sich nicht im Besitz einer Erlaubnis Karte befinden.

Ausgenommen hiervon ist nur der Verkauf unmittelbar an solche Privatverbraucher, die der Produzent seither schon unmittelbar beliefert hat.

Der Weiterverkauf durch Privatpersonen ist verboten.

§ 5. Die Bestimmung des § 4 Satz 2 bezieht sich nicht auf den Wochenmarkterwerb der Stadt Gießen. Auch ist für die dortigen Verkäufe an Verbraucher die Preisfestsetzung des Oberbürgermeisters maßgebend. (§ 3 Ziffer 2.)

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark nach Maßgabe obengenannter Bundesratsverordnungen wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7. Die Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse, Eiern und Milch.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist sofort und wiederholt ortswidrig bekannt zu machen; sämtliche Beteiligte, insbesondere Händler, sind entsprechend zu bezeichnen. Die Ausweis Karten sind bei Ihnen zu beantragen und ist, unter Verfüzung der erforderlichen Befehle, insbesondere über seitherigen Umfang des Handels, Bezugs- und Absatzgebiet, uns berichtlich Vorlage zu machen.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Erhebung der Kartoffelvorräte am 27. Mai 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Bedeutung, die die Erhebung der Kartoffelvorräte am 27. Mai für die Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung hat, ist besonderer Wert darauf zu legen, daß zu treffende Ergebnisse erzielt werden. Wir empfehlen, mit Hilfe der Polizei, ev. unter Zuziehung von Sachverständigen, Stichproben vornehmen zu lassen, um festzustellen, ob die bei der Kartoffelerhebung gemachten Angaben richtig sind. Etwaige Abweichungen, die sich in den Beständen hierbei ergeben, sind unverzüglich der Gr. Zentralstelle für die Landesstatistik mitzuteilen. Wegen solche, die vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, ist unmaßsichtig vorzugehen.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung

über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es wird eine Reichsstelle für Gemüse und Obst mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden von dem Reichskanzler ernannt.

Der Verwaltungsabteilung wird ein Beirat beigegeben. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über seine Zusammensetzung und bestellt die Mitglieder.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; den Vorsitz in ihm führt der Vorsitzende der Verwaltungsabteilung.

§ 4. Die Reichsstelle hat die Aufgabe, die Erzeugung, die Verwertung und die Haltbarmachung von Gemüse und Obst zu fördern.

Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen. Die Geschäftsabteilung hat nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die erforderlichen Geschäfte durchzuführen und für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwertung des angekauften Gemüses und Obstes zu sorgen. Sie hat Abnahmestellen einzurichten.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung macht bekannt, welche Sorten Gemüse und Obst sie erwerben will, unter welchen Bedingungen und bei welchen Abnahmestellen.

Wer solches Gemüse oder Obst zu den bekanntgemachten Bedingungen abgeben will, kann es bei der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) anmelden. Die Geschäftsabteilung hat die angemessenen Mengen nach Maßgabe der bekanntgegebenen Bedingungen durch ihre Abnahmestellen abzunehmen.

Hat die Reichsstelle (Geschäftsabteilung) sich bereit erklärt, Gemüse und Obst auch ohne vorherige Anmeldung abzunehmen, so kann derartige Gemüse und Obst den bekanntgegebenen Abnahmestellen ohne weiteres zugesandt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6. Betriebe, die sich mit der Haltbarmachung von Gemüse und Obst beschäftigen, haben Mengen, die ihnen die Geschäftsabteilung mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung zur Verarbeitung zuweist, nach deren Anweisung zu verarbeiten. Sie haben die zugewiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln. Kommt der Inhaber oder Leiter des Betriebes diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann die Vergütung für die Verarbeitung und Aufbewahrung festsetzen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als zuständige Behörde anzusehen ist.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 18. Mai 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

**Bekanntmachung**

über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. Mai 1916.

Zuständige Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) ist das Kreisamt.

Darmstadt, den 22. Mai 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schliephake.

**Bekanntmachung**

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).  
Vom 13. Mai 1916.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Zucker darf bis auf weiteres weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtirupen aller Art — ausgenommen von solchen, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien Verwendung zu finden —, noch bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen, sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlenäure) oder deren Grundstoffen verwendet werden.

Berlin, den 13. Mai 1916.  
Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kaufz.

**Bekanntmachung**

über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 18. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats für den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und der Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 265), sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 14. April 1916 (Regierungsblatt Seite 69) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (E. G. H.) bezieht als Landesvermittlungsstelle die auf das Großherzogtum Hessen entfallende Gesamtmenge an Verbrauchszucker für den allgemeinen Bedarf zum Zweck der Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstbezug.

§ 2. Die E. G. H. gibt an die Kommunalverbände oder an die Gemeinden, denen die Regelung des Zuckerverbrauchs für ihren Bezirk übertragen ist, Landesbezugscheine aus, die nur für das Gebiet des Großherzogtums gelten.

Die Kommunalverbände oder die in Abs. 1 genannten Gemeinden teilen zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung und zur Deckung des Bedarfs der Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien, Anstalten usw. die Bezugscheine den Kleinhandelsgehäften und den genannten Betrieben zu; sie machen von dem Selbstbezug nur zur Deckung des eigenen Bedarfs Gebrauch, indem sie für die entsprechende Menge Bezugscheine auf sich selbst ausstellen.

§ 3. Die von der E. G. H. durch Bezugscheine zugewiesene Menge Zucker beträgt vorerst für den Kopf der Bevölkerung und für den Monat 900 Gramm.

§ 4. Bei der ersten Verteilung der Bezugscheine an die Kleinhandler wird das Verhältnis ihres unachtfahren früheren Absatzes zu der im ganzen auf sie entfallenden Menge Zucker zugrunde gelegt und der beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandene Vorrat angerechnet. Die späteren Zuteilungen geschehen je nach der Menge der von ihnen eingenommenen und zwecks Umtausches gegen Bezugscheine eingesandten Zuckerkarten oder Abschnitte von solchen.

Wegen der Zuteilung von Bezugscheinen an die in § 2 genannten Betriebe haben die Kommunalverbände oder Gemeinden (§ 2 Abs. 1) Bestimmungen zu treffen; bei der ersten Zuteilung ist der beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandene Vorrat anzurechnen.

§ 5. Der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2 Abs. 1) hat eine Verbrauchsregelung durch Abgabe von Zuckerkarten, -marken oder dergleichen zu treffen, bei der vorerst auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat 750 Gramm entfallen dürfen. Die restlichen 150 Gramm sind zur Versorgung der in § 2 genannten Betriebe sowie nach Wahl zur Bildung einer besonderen Ration oder zur Ausgleichung bei der Vornahme von Zuteilungen zu verwenden.

§ 6. Die Bezugscheine werden von dem Kommunalverband oder von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und mit dem Amtsstempel des Ausstellers versehen, ohne den sie ungültig sind. Die Bezugscheine sind lediglich Ausweise dafür, daß an den auf ihnen benannten Berechtigten Zucker geliefert werden darf.

Für die Ausstellung der Bezugscheine kann der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2 Abs. 1) eine Gebühr bis zu 5 Pf. für den Doppelzentner Zucker erheben.

§ 7. Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugschein seinem bisherigen Lieferer und bezieht dagegen in Abwidlung bestehender oder neu zu schließender Verträge Zucker. Der Lieferer hat den Bezugschein mit dem Datum des Eingangstages zu versehen.

§ 8. Ist der Lieferer einer der gemäß § 11 in Betracht kommenden Großhändler, so erhält er gegen Einsendung der Bezugscheine entsprechend deren Gesamtbetrag von der E. G. H. Zucker zugewiesen; andernfalls hat er sich der Vermittlung eines dieser Großhändler zu bedienen. Der Großhändler ist verpflichtet, den ihm darauf zuteilten Zucker nur den Bezugsberechtigten entsprechend der Höhe ihrer Bezugscheine zu liefern.

Auf die dem Großhändler gegen Bezugscheine von der E. G. H. zu liefernde Zuckermenge wird der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei ihm vorhandene Vorrat angerechnet; dieser Vorrat ist daher der E. G. H. bei der Einsendung der Bezugscheine anzumelden.

§ 9. Hat der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2 Abs. 1) zum Zwecke des Selbstbezuges sich selbst auf dem Bezugschein benannt (vgl. § 2), so erhält er gegen dessen Einsendung von der E. G. H. Zucker zugewiesen. § 7 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10. Die Bezugscheine tragen den Namen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde (§ 2 Abs. 1), für deren Gebiet sie gelten. Sie sind gefädelt wie folgt:

weiße Bezugscheine auf je	25 Kilogramm,
gelbe " " "	50 " "
blanc " " "	100 " "
rote " " "	1000 " "

§ 11. Als Großhändler im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschafter der E. G. H. und die von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) zu benennenden Großhandelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel mit Zucker in nennenswertem Umfang betrieben haben. Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Groß. Provinzialdirektion.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft. Am gleichen Tage haben die von den Kommunalverbänden gemäß § 5 zu treffenden Verbrauchsregelungen in Kraft zu treten.

Darmstadt, den 18. Mai 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Schliephake.

**Polizei-Verordnung**

betr. die Regelung des Zuckerverbrauchs in den Landgemeinden des Kreises Sieben.

Gemäß den §§ 5, 9, 19 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker, den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers hierzu vom 12. April 1916 sowie der hiesigen Ausführungsbestimmungen vom 14. April und vom 18. Mai 1916 wird für die Landgemeinden des Kreises Sieben bestimmt:

§ 1. Verbrauchszucker darf im Kleinhandel nur gegen Auslieferung von Zuckerkarten abgegeben werden.

Die Zuckerkarten werden für je einen halben Monat von den Brotkommissionen an die Vorstände der Haushaltung auszugeben. Für die Ausgabe sind die für die Verteilung der Brotarten getroffenen Feststellungen maßgeblich.

§ 2. Jede Person erhält für den Monat Zuckerkarten zum Erwerb von vorläufig 750 Gramm Zucker und zwar für die erste Monatshälfte über 500 Gramm und für die zweite Monatshälfte über 250 Gramm. Bei den Zuteilungen sind durch Zurückbehaltung einzelner Karten die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Bezugsberechtigten vorhandene Zuckervorräte über 10 Klg. anzurechnen. Sie sind daher der Brotkommission auch ohne besondere Aufforderung spätestens bei der Abholung der Zuckerkarten anzumelden.

§ 3. Beim Verlaufe von Zucker im Kleinhandel hat der Verkäufer die entsprechende Zahl von Zuckerkarten sich auszuhändigen zu lassen.

§ 4. Die Kleinhandler haben die von ihnen eingenommenen Zuckerkarten in Bündeln von je insgesamt 25 Klg. Zuckergewichtsmenge bis spätestens fünften eines jeden Monats an den Kommunalverband (Zuckerverteilungsstelle) zu Sieben einzuliefern und erhalten sodann die vom Kommunalverband ausgeteilten Bezugscheine für die entsprechende Menge Zucker. Die Bezugscheine sind dann dem bisherigen liefernden Großhändler zu übermitteln.

Bei der ersten Zuteilung von Bezugscheinen an Kleinhandler, welche noch nicht gegen Vorlage eingenommener Zuckerkarten geschieht, wird das Verhältnis der seitherigen Umsätze zu einander und zu der für den Kleinverkauf verfügbaren Zuckermenge berücksichtigt.

§ 5. Öffentliche Anstalten, wie Krankenhäuser, Siedenanstalten, Gefängnisse, Institute und dergl. erhalten Bezugscheine vom Kommunalverband über die der durchschnittlichen Zahl der Insassen entsprechende Menge für je einen Monat benötigte Zuckermenge.

§ 6. Betriebe, die sich gewerbsmäßig mit der Verfertigung anderer Personen befassen, insbesondere Gastwirtschaften und Gast-

Häuser, sowie Bäckereien und Konditoreien erhalten Bezugscheine vom Kommunalverband für den unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Verbrauches im vorausgegangenen Vierteljahr verhältnismäßig zu berechnenden Bedarf je eines Monats.

§ 7. Bei der ersten Zuteilung von Bezugscheinen an Kleinhändler, Anstalten und Gewerbebetriebe gemäß §§ 4 bis 6 werden die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte angerechnet. Ueberflüssig der Vorrat die zugebachtete Menge, so wird kein Bezugschein erteilt und die Mehrmenge bei der nächsten Zuteilung von Bezugscheinen gekürzt.

§ 8. Die Bezugscheine berechtigten zum Einkauf der entsprechenden Menge Zuckers bei dem in § 4 genannten, aber im Großherzogtum ansässigen Lieferer, der seinerseits von der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Dessen m. b. H. in Mainz als Landesverteilungsstelle mittelbar durch die Lebensmittelverteilungsstelle für Oberhessen in Gießen beliefert wird.

§ 9. In Kaffeehäusern, Konditoreien, Gastwirtschaften u. dergl. darf Zucker nur als Zugabe zu den bestellten und in den betreffenden Räumlichkeiten zu verzehrenden Speisen und Getränken abgegeben werden. Die jeweils nur einmal gefaltete Zugabe darf 2 Stück oder 10 Gramm nicht übersteigen.

Die Herstellung von Speiseeis, das ohne vorherige Bestellung außerhalb eines festen Verkaufsraumes, namentlich also mittels Speiseiswagen, abgegeben wird, darf bei der Zuteilung der Bezugscheine nicht berücksichtigt werden.

§ 10. Die Erhöhung der monatlichen Verbrauchsmenge, die Ausgabe von Zuckerkarten und der Erlass besonderer Bestimmungen und Verfügungen wegen der Versorgung von Militärpersonen, Ortsfremden, Bismensdiffer, Apotheken usw. sowie die Genehmigung von Ausnahmen bleibt vorbehalten.

§ 11. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft. Die Verordnung vom 4. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 44) ist damit aufgehoben.

Gießen, den 25. Mai 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Verbrauchszucker.

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir beauftragen Sie, nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern und die für den Landkreis erlassene Polizeiverordnung ortsüblich bekannt zu machen und die Beteiligten, insbesondere die Kleinhändler, entsprechend zu bedeuten. Die Zuckerkarten sind in Druck gegeben und werden Ihnen möglichst bald zugehen. Ihre Ausgabe erfolgt gleichzeitig mit der Brotpfarte, doch sind solche Haushaltungen, die nach der letzten Erhebung noch mit Zuckervorräten versehen waren, so lange von dem Bezug von Zuckerkarten auszuschließen, bis die Monatsmenge bei einer Verbrauchsannahme von 750 Gramm monatlich für die Person als aufgebraucht zu betrachten ist. Eine Abgabe von Zucker aus der Stadt Gießen, wo die Regelung des Zuckerbedarfs dem Oberbürgermeister von uns übertragen worden ist, in die Landgemeinden und umgekehrt findet nicht statt, deshalb sind die Zuckerkarten der Stadt auf dem Lande und umgekehrt nicht gültig. Die Belieferung der Kleinhändler wird vorerst möglichst aus den eigenen Vorräten in den Gemeinden erfolgen. In gleicher Weise werden auch vorerst die Apotheken versorgt werden (§ 10). Diese wollen Anträge mit Angabe der halbmonatlich benötigten Menge an den Kommunalverband (Zuckerverteilungsstelle) hier richten. Den Anträgen der gewerblichen Betriebe (§ 6 der Polizei-Verordnung) sind die nötigen Nachweisungen beizufügen. Der Kommunalverband erhebt für die Ausstellung der Bezugscheine eine Gebühr von 5 Pfennig für den Doppelzentner Zucker (§ 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen); der entsprechende Betrag ist dem Gesuch um Ausstellung des Bezugscheins beizufügen. Kleinhändler mit Vorräten erhalten keine Bezugscheine bis zum Verbrauch derselben durch Verkauf, in gleicher Weise Betriebe und Anstalten bis zum Verbrauch in der vorgeschriebenen Bedarfsgrenze.

Die in § 10 der Polizei-Verordnung erwähnten Zuckerkarten werden nach erfolgter Regelung, die baldigst zu erwarten ist, besonders für Einmachzwecke auf Antrag ausgegeben werden; Nachweis der Menge der einzumachenden Früchte ist dabei nötig. Auskunft über die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker gibt außer unserem Inspektanten die Zuckerverteilungsstelle (Kreisamtsgebäude Zimmer Nr. 17).

Gießen, den 25. Mai 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Höchstpreise für Verbrauchszucker.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker wird nach Maßgabe des Reichsgesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der

Fassung vom 17. Dezember 1914, 23. September 1915 und 23. März 1916 nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen zu Gießen folgende Höchstpreisverordnung für den Landkreis Gießen erlassen:

Artikel 1. Der Höchstpreis im Verkauf an den Verbraucher beträgt für das Pfund gemahlene Zucker (Konsumzucker) 0,32 M.  
Würfelszucker (auch Kristallszucker) 0,36 M.  
Suttszucker, ausgewogen ohne Papier das halbe Pfund 0,18 M.  
Randszucker (braun) 0,50 M.

Artikel 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Höchstpreise werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes in der Neufassung der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft; außerdem kann auf die Nebenstrafen der Verordnung erkannt werden.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Gießen, den 25. Mai 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen  
für den Kommunalverband Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

**An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Verordnung ist sofort ortsüblich bekannt zu geben und allen Kleinhändlern besonders mitzuteilen. Die Händler (Ladengeschäfte) haben die Höchstpreise sofort in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis einzutragen.

Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Wir bemerken erläuternd, daß die Verkaufspreise vom Großhandel an den Kleinhandel folgende sind:

Konsumzucker (gemahlen, auch Kristallszucker) 26,50 M.  
(einschließlich Sach)  
Würfelszucker (auch Kristallszucker) einschließlich Riste 28,50—29,00 M.

Fracht wird besonders berechnet.

Gießen, den 25. Mai 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 9399/2621. Frankfurt a. M., 15. 5. 1916.

Betr.: Frachttgutverkehr nach dem Auslande.

In Bezug auf den Frachttgutverkehr nach dem Auslande bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Festungsbereich der Festung Mainz, daß, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, nach § 9 h des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1857 bestraft wird:

- a) die falsche Bezeichnung des Absenders;
- b) die unbefugte Zeichnung auf der Ausfuhrerklärung;
- c) die unrichtige Inhaltsangabe und eine der Inhaltsangabe widersprechende Besendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere“ zählen), Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut. Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Landesbrotmarken.

Nach Mitteilung Großh. Ministeriums des Innern ist der Regierungspräsident zu Kassel dem Vorschlag wegen wechselseitiger Gültigkeit der Brotmarken nicht beigetreten.

Bei dieser Sachlage hat eine Abgabe von Brot an Angehörige des Regierungsbezirks Kassel gegen dessen Brotmarken auch in Hessen zu unterbleiben.

Auf unsere Landesbrotmarke kann in Württemberg statt 50 gr nur 40 gr Brot bezogen werden, da die dortigen Gastbrotmarken nur auf 40 gr lauten. Es wird demgemäß auch für diese in Hessen nur je 40 gr Brot zur Ausgabe zu kommen haben.

Gießen, den 20. Mai 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.**

Auf vorstehende Mitteilungen machen wir Sie zur Bedeutung der Beteiligten aufmerksam.

Gießen, den 20. Mai 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung

den Ausbhang von Preisverzeichnissen betr.

Auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), wird für den Bezirk der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen folgendes angeordnet:

§ 1. Wer Fischwaren (Gerings, Kollmöpfe), Fett (Schmalz), Fettwaren (Vorbutter, Margarine, Pflanzenfett), Käse, Eier, Saftöl, Mehl, Teigwaren (auch Graupen, Nudeln, Grieß), Hülsenfrüchte, Haserpräparate, Kaffee, Tee, Kakao, Marmelade, Zucker, Salz, Seife, Petroleum im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, im Verkaufsraume oder am Vertriebsstande ein Verzeichnis anzubringen, aus dem der Verkaufspreis dieser Waren nach dem Einheitsmaße (Gewicht bzw. Maß), sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis genau ersichtlich ist.

Dieses Preisverzeichnis muß deutlich lesbar die Preise bekannt geben und ist an einer für das Publikum augenfälligen Stelle auszuhängen.

§ 2. Die gleichen Verpflichtungen wie die Verkäufer der in § 1 aufgeführten Waren haben die Verkäufer (Händler) von Erntemitteln der gesamten Waren.

§ 3. Die angekündigten Preise dürfen nicht über Schritte werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Menge an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 4. Die Preisankündigung gemäß vorstehender Vorschriften gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesratsbekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu M. 150.— und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000.— oder mit einer dieser Strafen nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 23. März 1916 bedroht.

§ 7. Diese Vorschriften treten am 10. Mai 1916 in Kraft. Gießen, den 1. Mai 1916.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen.

Dr. Usinger,

Großh. Provinzialdirektor.

### Entwurf eines Preisverzeichnisses.

(§ 1 der vorstehenden Bekanntmachung.)

Nr.	Bezeichnung der Ware	M.	S.	Nr.	Bezeichnung der Ware	M.	S.
1	Bohnen			30	Zucker (gestoßen)		
2	Erbsen			31	Dutzucker		
3	Berke			32	Schokolade (1. Qual.)		
4	Graupen			33	Schokolade (2. Qual.)		
5	Grünkern			34	Zimt		
6	Hafegrüße			35	Marmelade (1. Qual.)		
7	Grieismehl			36	Marmelade (2. Qual.)		
8	Gemüsenudeln			37	Landbutter		
9	Suppenudeln			38	Margarine		
10	Suppenwürfel			39	Pflanzenfett		
11	Suppenwürze			40	Soda		
12	Sauerkraut			41	Waschpulver		
13	Zwiebel			42	Seife (weiß)		
14	Sago			43	Schmierseife		
15	Salz			44	Käse		
16	Wesker (ganz)			45	Eier (das Stück)		
17	Wesker (gemahlen)			46	Gerings (das Stück)		
18	Dörrobst			47	Kollmöpfe		
19	Bacobst			48	Salatöl (Liter)		
20	Kaffee (1. Qualität)			49	Salatölerfaß (Ltr.)		
21	Kaffee (2. " )			50	Essig (Essigsprit)		
22	Kaffee (3. " )			51	Spelze-Essig		
23	Malzkaffee			52	Petroleum		
24	Kornkaffee			53	Petroleumersfaß		
25	Kakao (1. Qualität)			54	Konserven (Gemüse, Obst)		
26	Kakao (2. " )			55	Gurken (Salz-)		
27	Tee (1. Qualität)			56	Gurken (Essig-)		
28	Tee (2. " )						
29	Zucker (Würfel)						

Betr.: Rechtzeitige Versorgung mit Torfstreu.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Die Begungsvereinigung der deutschen Landwirte (Abt. Kraftfuttermittel) Berlin, teilt mit, daß in den Herbstmonaten wahrscheinlich mit größeren Anforderungen seitens der Heeresverwaltung gerechnet werden muß; es ist deshalb eine frühzeitige Bestellung von Torfstreu zu empfehlen. Sollte in einzelnen Gegenden augenblicklich auch kein Bedarf an Torfstreu vorhanden sein, so ist doch ihrer-

seits darauf hinzuwirken, daß die jetzt zur Verfügung stehenden Mengen prompt zum Versand gebracht werden können, und es sind die Verbraucher anzuhalten, sich schon jetzt mit Torfstreu für späteren Bedarf zu versorgen. Wir weisen Sie gleichzeitig darauf hin, daß augenblicklich auch ausländische Torfstreu reichlich zur Verfügung steht, während dies im Herbst nicht der Fall sein dürfte. Es ist deshalb rätlich, jetzt ausländischen Torf zu bestellen. Gießen, den 22. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier die Landesbrotmarken.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 15. Mai 1916 zu Nr. M. d. J. III 7911 vorgeschrieben, daß die Zulässigkeit der Abgabe von Brot auf Landesbrotmarken auf Wirtschaften zu beschränken ist, da ein Bedürfnis, die Abgabe von Brot auf Landesbrotmarken auch für Bäcker, Händler usw. zuzulassen, nicht gegeben sei.

Es haben deshalb in Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 8. April 1916 (Preisblatt Nr. 32) die Worte: „oder Bäckereien“ wegzufallen.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Verordnung wollen Sie ortszüblich bekannt machen und die Bäcker und Händler besonders bedenken.

Gießen, den 18. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung

betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Rohkaffee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Großhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für  $\frac{1}{2}$  Pfund gerösteten Kaffee und  $\frac{1}{2}$  Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M. 2,20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Zigaretten usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihren nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Bohnenkaffee enthalten, M. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen. Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier die Regulierung der Weiter ober- und unterhalb des Wegs 178.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 23. Juni l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Lich während der Geschäftsstunden das Projekt über die Regulierung der Weiter ober- und unterhalb des Wegs 178 nebst Beschluß vom 2. Dezember 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind während der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schnittvahn, Regierungsrat.